

# **BVGer E-129/2015 vom 20. Januar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-129\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-129_2015)

FR: TAF E-129/2015 du 20 janvier 2015

IT: TAF E-129/2015 del 20 gennaio 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer stellt die Einschätzung der Vorinstanz, dass die Vorfluchtgründe nicht asylbeachtlich seien, zu Recht nicht in Frage und beschränkt den Prozessgegenstand mit seiner Beschwerde auf die Frage, ob er aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG infolge illegaler Ausreise die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Die Ablehnung des Asylgesuchs ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 5**

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat (so genannte Republikflucht) oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

### **E. 6**

Das BFM geht übereinstimmend mit dem Beschwerdeführer davon aus, dass er Eritrea illegal verlassen habe und dass die illegale Ausreise aus Eritrea nach eritreischem Recht strafbar sei, vom eritreischen Regime als Akt politischer Opposition gewertet und daher

grundsätzlich mit massiven Sanktionen geahndet werde. In Abweichung von der Auffassung des Beschwerdeführers geht das BFM dagegen davon aus, dass er, weil er seinen Heimatstaat im Alter von zehn Jahren und noch ohne militärdienstpflichtig gewesen zu sein, verlassen hat, bei einer allfälligen Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht mit Strafe zu rechnen hätte. Entgegen der Beschwerde teilt das Gericht die Auffassung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht mit Strafe zu rechnen hätte. Denn nach Kenntnissen des Gerichts ist nicht davon auszugehen, dass das eritreische Regime die illegale Ausreise eines Zehnjährigen, der auch seither nicht exilpolitisch in Erscheinung getreten ist, als Akt politischer Opposition erachten würde. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint. Für die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht kein Anlass.

#### **E. 7**

Gemäss den obigen Erwägungen verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ungeachtet einer allenfalls bestehenden prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.